

92. Ist im Ehescheidungsprozeße in dem Verfahren zur Erledigung eines bedingten Endurtheiles das Vorbringen neuer Scheidungsgründe wenigstens insoweit zulässig, als dieselben von der Partei in dem Hauptverfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten?

C.P.D. §§ 425, 427, 574, 576.

IV. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1898 i. S. Sch. Ehefr. (Bell.)  
w. Sch. (KL). Rep. IV. 156/98.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben beiderseits die Trennung ihrer Ehe verlangt, der klagende Ehemann wegen bösslicher Verlassung, die Beklagte widerklagend wegen Ehebruchs, lebensgefährlicher Mißhandlungen und grober Ehrenkränkungen. Während das Landgericht, unter Abweisung der Widerklage, auf die Klage die Ehe trennte und die Beklagte für den allein schuldigen Teil erklärte, erließ das Kammergericht auf deren Berufung ein unterm 12. Juni 1897 verkündetes Urteil, in welchem die Entscheidung von der Leistung oder Nichtleistung dreier dem Kläger auferlegter Eide abhängig gemacht wurde, und zwar sollte bei Leistung aller drei Eide dem erstinstanzlichen Urteile entsprechend erkannt werden. Die gegen das Berufungsurteil erhobene Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden.

In der Verhandlung zur Erledigung des bedingten Endurteiles vom 12. Juni 1897 vor dem Berufungsgerichte am 12. März 1898 hat der Kläger die ihm auferlegten drei Eide geleistet, die Beklagte aber seinem Antrage, den Eintritt der Folge der Leistung der Eide durch Endurteil auszusprechen, widersprochen und ihrerseits beantragt, keinem Teil ein Übergewicht der Schuld beizumessen, mit der Behauptung, daß Kläger sich, was erst im Dezember 1897 zu ihrer Kenntnis gelangt sei, im Jahre 1897 des Ehebruchs mit der unverehelichten B. schuldig gemacht habe. Das Berufungsgericht hat jedoch den — vom Kläger bestrittenen — Einwand der Beklagten gegenüber dem rechtskräftigen Urteile vom 12. Juni 1897, in dem Verfahren zur Erledigung desselben, für unzulässig erachtet und dementsprechend unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien auf die Klage getrennt und die Beklagte für den allein schuldigen Teil erklärt.

Gegen das Läuterungsurteil hat die Beklagte Revision eingelegt, die jedoch zurückgewiesen worden ist aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht begründet die Zurückweisung der von der Beklagten zur Änderung der Entscheidung der Schuldfrage in dem Läuterungsverfahren vorgebrachten Einrede mit folgender Erwägung: „Gegenüber dem rechtskräftigen Urteile, das zu läutern ist, müssen Einwendungen, die den Anspruch selbst oder dessen Begründung betreffen, als unzulässig erachtet werden, wie sich auch klar aus der Bestimmung des § 686 C.P.D. ergibt, der die Geltendmachung von Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten

Anspruch betreffen, und deren Gründe erst nach Erlassung des Urtheils entstanden sind, in die Zwangsvollstreckungsinstanz und auf den Weg der selbständigen Klage verweist; das Gesetz trifft auch für den Ehescheidungsprozeß keine hiervon abweichenden Bestimmungen.“ Die Revision wirft dem Berufungsgerichte zunächst Verletzung des § 576 C.P.D. vor. Nach dieser Gesetzesvorschrift kann der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger Thatfachen, welche er in dem früheren Rechtsstreite, oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatfachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen imstande war. Die Revision meint nun, daß die Beklagte zur Geltendmachung des erst im Dezember 1897 zu ihrer Kenntnis gelangten Ehebruchs des Klägers im Hinblick auf die Vorschrift in § 576 C.P.D. im Läuterungsverfahren genötigt sei, da in einem anderen Stadium des Prozesses dies überhaupt nicht möglich gewesen sei und auch nicht mehr möglich sei. Die Revision verkennt die Tragweite der Bestimmung des § 576 C.P.D. Dieselbe richtet sich, in Verbindung mit den §§ 574 und 575, gegen die Vervielfältigung der Eheprozesse und schließt deshalb für einen neuen Eheprozeß die Geltendmachung solcher Thatfachen als selbständigen Klagegrundes aus, die in dem früheren Rechtsstreite geltend gemacht werden konnten. War die Geltendmachung aus irgend einem Grunde in dem früheren Rechtsstreite nicht möglich, so ist die Anwendung des § 576 ausgeschlossen. So liegt aber die Sache hier, wo die Zulässigkeit des neuen Vorbringens mit Rücksicht auf die Rechtskraft des bedingten Endurtheiles vom 12. Juni 1897 verneint wird. Von einer Verletzung des § 576 C.P.D. kann daher im vorliegenden Falle keinesfalls die Rede sein.

Die Revision rügt dann ferner Verletzung des § 686 C.P.D., auf welchen das Berufungsgericht die Beklagte zur Geltendmachung des neuen Scheidungsgrundes zu Unrecht verweise. Für den aus dem neuen klägerischen Ehebruche herzuleitenden Anspruch würde nach Rechtskraft des Läuterungsurtheiles nur eine neue Klage in Betracht kommen können, dieser aber der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehen. Wie für ein Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit die Ehescheidung der bereits getrennt lebenden

Parteien und die Schuldfrage in Betracht komme, kein Raum sei, so auch nicht zur Anwendung des § 686 C.P.D. Von der Revision wird übersehen, daß der entscheidende Grund des Berufungsgerichtes für die Zurückweisung des neuen Vorbringens die Rechtskraft des zu läuternden Urteiles ist, und daß nur zur Bekräftigung dieses Entscheidungsgrundes auf den § 686 C.P.D. verwiesen wird, mit dem Bemerkten, daß für den Ehescheidungsprozeß keine hiervon abweichenden Bestimmungen getroffen seien. Daß das Berufungsgericht, wie die Revision unterstellt, von der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Scheidungsurteile behufs Vollziehung der Ehescheidung und der Schuldfrage und von der Möglichkeit der Geltendmachung des dem Kläger vorgeworfenen neuerlichen Ehebruches hierbei im Wege einer gemäß § 686 C.P.D. zu erhebenden Klage ausgegangen sei, für eine solche Annahme fehlt es an jedem Anhalte.

Endlich erhebt die Revision die Rüge, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung nicht genügend das öffentliche Interesse berücksichtigt habe. Gemäß § 427 C.P.D. sei, so wird ausgeführt, in dem bedingten Endurteile die Folge der Leistung oder Nichtleistung des Eides so genau festzustellen, als die Lage der Sache dies zur Zeit des Erlasses gestatte, vorbehaltlich einer Abänderung im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse verbiete aber, daß aus rein formellen Gründen ein Präjudiz zur endgültigen Durchführung gebracht werde, das bei Unterstellung der Richtigkeit des gegen den Anspruch erhobenen Einwandes dem materiellen Rechte widersprechen würde, und gebiete die Zulassung nachträglich ermittelter Rechtsbehelfe gegen denselben und gegen Folgen der Eidesleistung, welche nur nach der zur Zeit ihrer Festsetzung erkennbaren Sachlage materiell gerechtfertigt erscheinen konnten.

Auch dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben, wegen der Wirkungen, mit denen, gerade in dem von der Revision betonten öffentlichen Interesse, die richterlichen Urteile, nachdem sie rechtskräftig geworden, ausgestattet sind. „Die Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft“, so heißt es im § 65 Einl. zur A.G.D., „gestattet es nicht, daß die Prozesse verewigt, und die von dem Richter, nach gesetzmäßiger Untersuchung, anerkannten und festgestellten Rechte der Parteien unter irgend einem Vorwande weiter angefochten werden.“ Wenn es auch an einem ausdrücklichen Ausspruche gleichen Inhaltes

in der Civilprozeßordnung fehlt, so ist doch nicht zweifelhaft, daß die nach der Civilprozeßordnung den richterlichen Urteilen beizuhabende Rechtskraft und deren Wirkungen auf demselben Grunde, also im öffentlichen Interesse, beruhen. Nach der Civilprozeßordnung ist aber der Eintritt der formellen und materiellen Rechtskraft des Urtheiles, welcher sich mit der Folge der Unabänderlichkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung gemäß § 645 C.P.D. an den Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder Einspruches bestimmten Frist knüpft, in Verbindung mit den Vorschriften in den §§ 251. 485. 491. 524. 686 C.P.D. auch bestimmend für die zeitliche Begrenzung des Prozeßstoffes, der von den Parteien für die Entscheidung des Rechtsstreites geltend gemacht werden kann. Die Unanfechtbarkeit des rechtskräftigen Urtheiles schließt von selbst die Geltendmachung neuen Vorbringens in dem endgültig abgeschlossenen Rechtsstreite aus, ohne daß es darauf ankommen kann, wann an sich erhebliche, bei der Entscheidung des Rechtsstreites aber nicht vorgebrachte Thatfachen eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gekommen sind. Nur der außerordentliche Rechtsbehelf der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens im Wege der Nichtigkeitsklage oder der Restitutionsklage — §§ 541—554 C.P.D. — und, sofern es sich um Einwendungen handelt, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, die Klage gemäß § 686 C.P.D. sind gegenüber dem rechtskräftigen Urtheile gegeben. Diese Rechtsklage ist, sofern ein unbedingt ergangenes rechtskräftiges Urteil vorliegt, einem Zweifel überhaupt nicht unterworfen. Das gleiche muß aber auch bezüglich der bedingten rechtskräftigen Endurteile gelten, durch welche gemäß §§ 425 flg. 439 C.P.D. auf Leistung eines Schiedseides oder richterlichen Eides erkannt ist. Auch solche Urtheile sind Endurteile im Sinne des § 272 C.P.D., die zu erlassen sind, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist. Es folgt dies nicht nur aus der Bezeichnung der bedingten Urtheile als „Endurteile“ und der Erwähnung ihrer „Rechtskraft“ in § 425, sondern auch aus der dementsprechenden Bestimmung des notwendigen Entscheidungsinhalts des bedingten Urtheils in § 427 C.P.D. dahin, daß „die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen ist“, und daß „der Eintritt dieser Folge durch Endurteil ausgesprochen wird“. Den Gegenstand des

zur Erledigung des bedingten Endurteils notwendigen Nachverfahrens, des Läuterungsverfahrens, kann hiernach nur die erkannte Eidesbeweisaufnahme, und im Anschluß daran durch Endurteil die Feststellung des Eintritts der nach dem bedingten Endurteile bereits endgültig feststehenden Folge der Leistung oder Nichtleistung des Eides bilden. Diese Begrenzung des Nachverfahrens entspricht auch allein dem nächsten Zwecke des bedingten Endurteils, durch welches infolge des subsidiären Charakters des Parteieides als Beweismittels — §§ 418, 419 C.P.D. — noch in der Berufungsinstanz das Vorbringen neuer Thatfachen — § 491 C.P.D. — sowie die endgültige Feststellung der Eidesnorm und der Erheblichkeit der unter Eidesbeweis gestellten Thatfache gesichert werden soll.

Vgl. v. Wilnowski u. Levy, Civilprozeßordnung zu § 425 Bem. 2.

Hat aber das Schlußurteil nur über den Eintritt der nach dem bedingten Endurteile bereits rechtskräftig feststehenden Folge der Leistung oder Nichtleistung des Eides zu entscheiden, so folgt daraus von selbst, daß in dem Nachverfahren überhaupt kein Raum zu neuem Parteivorbringen ist, insbesondere auch nicht zur Geltendmachung von Einreden, welche den durch das bedingte Endurteil festgestellten Anspruch selbst betreffen. Die Unhaltbarkeit der Auffassung der Revision, daß in dem bedingten Endurteile die Feststellung der Folge der Leistung oder Nichtleistung des Eides immer nur vorbehaltlich einer Abänderung im öffentlichen Interesse geschehe, ergibt sich ohne weiteres aus der Erwägung, daß von einem solchen Vorbehalte gegenüber einem unbedingten rechtskräftigen Urteile überhaupt nicht die Rede sein kann, und es an jedem Anhalte dafür fehlt, daß das Gesetz den Inhalt der Rechtskraft der bedingten Endurteile nach dieser Richtung hin abweichend bestimmen wollen. Entscheidend kommt aber weiter auch die Vorschrift in § 524 C.P.D. in Betracht, nach welcher für die Entscheidung des Revisionsgerichts die in dem angefochtenen Berufungsurteile gerichtlich festgestellten Thatfachen maßgebend sind, sodaß schon in der Revisionsinstanz neues That- und Beweisvorbringen ausgeschlossen ist. Die Bestimmungen in den §§ 431, 432, 433 Abs. 3 C.P.D., nach welchen unter gewissen Umständen die Änderung der Eidesnorm oder die Zurückziehung des Eides zugelassen ist, und das weitere Verfahren für den Fall des Todes des Schwurpflichtigen

geordnet wird, sind singulärer Natur und deshalb für die Zulassung anderer Rechtsbehelfe im Läuterungsverfahren nicht zu verwerten. In gleichem Sinne hat sich das Reichsgericht über die Tragweite des rechtskräftigen bedingten Endurteils bereits mehrfach ausgesprochen, und insbesondere in dem Urteile vom 18. Dezember 1886 — Entsch. in Civilf. Bd. 17 S. 341 — hervorgehoben, daß das bedingte Endurteil nur die Bedeutung eines Zwischenurteils haben würde, wenn man dem Richter gestatten wollte, auf Grund neuer, wenn auch erst nach der Rechtskraft des bedingten Endurteils entstandener, Einreden anderweit in der Sache selbst zu entscheiden. Es würde sich daraus auch die unannehmbare Folge ergeben, daß es in der Hand des Gegners des Schwurpflichtigen läge, immer wieder durch neue Einreden den Erlaß des definitiven Urteils zu hindern.

Vgl. noch die Urteile vom 15. Mai 1885 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 379) und vom 19. Januar 1892 (Jurist. Wochenschrift S. 125 Nr. 4), auch v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung zu § 427 Bem. 2 Abs. 2.

Der vorliegende Fall bietet nun allerdings die Besonderheit, daß es sich um eine Ehe Sache handelt, für welche, abweichend von dem Verbote der Klageänderung — § 235 Ziff. 3 C.P.D. —, die dem § 576 entsprechende Sonderbestimmung des § 574 Abs. 1 C.P.D. Platz greift, daß bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, auch andere, als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden können. Und zwar findet diese Bestimmung auch noch für die Berufungsinstanz Anwendung, so daß insbesondere noch in zweiter Instanz neue Klagegründe lediglich zu dem Zwecke vorgebracht werden können, um, worauf auch die Beklagte nur abzielt, eine Änderung der Schuldfrage herbeizuführen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 28. November 1882 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 350).

Indes die Vorschrift in § 574 C.P.D. hat die allgemeinen Vorschriften über die Rechtskraft der Urteile unberührt gelassen. Betreffs der unbedingten Endurteile in Ehe sachen ist dies von selbst klar, und in Ansehung der bedingten Endurteile verlangt Grund und Zweck der auf Verhinderung der Vervielfältigung der Eheprozesse gerichteten Vorschriften in den §§ 574—576 C.P.D. nichts Abweichendes, wie

es denn daher auch nicht zweifelhaft sein kann, daß unter dem in § 574 Abs. 1 C.P.D. erwähnten „Urteil“ auch das bedingte Endurteil zu verstehen ist. Auf gleicher Auffassung beruht das Urteil des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1882 in Sachen M. wider M. — Rep. III. 351/82 —, mitgeteilt in der Jurist. Wochenschrift von 1883 S. 38 Nr. 23.

Das Berufungsurteil ist hiernach gerechtfertigt.“ . . .